



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

NAME  
Nicole Harting

TELEFON  
(089) 1261-1619

TELEFAX

E-MAIL  
Nicole.Harting@stmas.bayern.de

Herrn  
Werner Ernst  
Jahnstraße 28  
86415 Mering

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
StMAS-A5/0064.03-1/269/17

DATUM  
06.09.2018

### **Ihre Eingaben bezüglich der Heranziehung von medizinischen Sachverständigen im sozialgerichtlichen Verfahren**

Sehr geehrter Herr Ernst,

Ihre diversen Eingaben bezüglich der Heranziehung von medizinischen Sachverständigen in sozialgerichtlichen Verfahren haben wir erhalten. Ihre Schreiben an den Justizminister Prof. Dr. Bausback, an Bayerndirekt, an die Staatskanzlei, an den MdL Florian von Brunn usw. wurden zuständigkeithalber an uns weitergeleitet. In Zukunft ist es daher für Sie einfacher und für uns effektiver, wenn Sie Ihre Anliegen betreffend die Dienstaufsicht über die bayerischen Sozialgerichte entweder direkt an das Sozialgericht (der jeweilige Präsident bzw. die jeweilige Präsidentin führen die unmittelbare Dienstaufsicht über das Sozialgericht) oder an unser Haus (wir üben die allgemeine Dienstaufsicht über die bayerische Sozialgerichtsbarkeit aus) adressieren.

Sie monieren, dass ein Gutachter vom Sozialgericht München herangezogen worden ist, obwohl dieser nach Ihren Angaben in einem Verfahren vor dem Sozialgericht Bayreuth als befangen erklärt worden ist.

// Zukunftsministerium  
*Was Menschen berührt.*

Wenn die Befangenheit eines Gutachters festgestellt wird, betrifft das lediglich diesen speziellen Einzelfall. Denn wenn ein Gutachter z.B. aus persönlichen Gründen gegenüber der zu begutachtenden Person befangen ist, bedeutet das nicht, dass er auch gegenüber allen anderen Probanden voreingenommen ist. Beispielsweise könnten verwandtschaftliche Beziehungen, berufliche Verbindungen, Freundschaften oder Feindschaften, unbedachte Sympathie- oder Antipathieäußerungen, Konkurrenz usw. Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben. Diese beziehen sich jedoch stets auf die jeweilige zu begutachtende Person und indizieren nicht eine allgemeine Voreingenommenheit gegenüber allen vom Gericht in Auftrag gegebenen Begutachtungen. Insoweit und im Übrigen schließen wir uns den Ausführungen des Herrn a. w. A. RiSG Knipping des Sozialgerichts München in seiner E-Mail vom 31.08.2018 an.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass es in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit fällt, welcher Gutachter herangezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Schreyer

Ministerialrat